

VERORDNUNG (EG) Nr. 2731/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung
der Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ wurden, zur Vereinfachung, die Obergrenzen der Erzeugnismengen festgesetzt, bis zu denen keine Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und keine Voraussetzungsbescheinigungen vorzulegen sind. Die für Olivenöl festgesetzte Höchstmenge beläuft sich sowohl für die Ein- als auch für die Ausfuhr auf 100 kg.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 726/98 ⁽⁵⁾, ist für die Ausfuhr einer Menge von höchstens 50 kg keine Lizenz erforderlich.

- (3) Da mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bezüglich der lizenzfrei ein- und ausführbaren Erzeugnismengen sektorübergreifende Maßnahmen erlassen wurden, sollten aus Gründen der Vereinfachung und Rechtssicherheit die in den jeweiligen Sektoren und insbesondere im Sektor Olivenöl geltenden abweichenden Bestimmungen aufgehoben werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 46.